

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 20. März 1958

14. Stück

45. Bundesverfassungsgesetz: 1. Vermögensverfallsamnestienovelle.
 46. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.
 47. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
 48. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1958.
 49. Bundesgesetz: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1958.
 50. Kundmachung: Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Irland.
 51. Kundmachung: Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Irland.

45. Bundesverfassungsgesetz vom 5. März 1958, womit die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, ergänzt wird (1. Vermögensverfallsamnestienovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Vermögensverfallsamnestie wird abgeändert wie folgt:

Dem § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.“

Artikel II.

1. Ist verfallenes Vermögen auf Grund der Vermögensverfallsamnestie in der Fassung des vorstehenden Artikels zu erstatten, aber entweder noch kein Antrag auf Erstattung gestellt oder der Erstattungsantrag auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung abgewiesen worden, so kann binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beim zuständigen Gericht Antrag auf Erstattung gestellt werden.

2. Hat das Gericht rechtskräftig auf Erstattung eines solchen verfallenen Vermögens erkannt, ist jedoch dieses Vermögen von der Verwertungsstelle (§ 20 Abs. 3 Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947) auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie nicht herausgegeben worden, so ist die Herausgabe nunmehr innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 der Vermögensverfallsamnestie vorzunehmen. Auf Herausgabe des zu erstattenden Vermögens kann

frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes geklagt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Schärf	
Raab	Tschadek	Kamitz

46. Bundesgesetz vom 5. März 1958, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 143, hat zu lauten:

„§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1953 in und mit 31. Dezember 1958 außer Kraft.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1958 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut:

	Schärf	
Raab		Kamitz

47. Bundesgesetz vom 12. März 1958, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Febr. 1954, BGBl. Nr. 60, ist die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ zu ersetzen.

Im § 3 Abs. 1 ist das Datum „31. Dezember 1958“ durch das Datum „31. Dezember 1961“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Raab	Pittermann	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner		Graf

48. Bundesgesetz vom 12. März 1958 über Begünstigung einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundshaftung.

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1958 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrage von 600 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Vollzugsklausel.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab		Kamitz
------	--	--------

49. Bundesgesetz vom 12. März 1958, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kraftfahrzeuggesetz 1955, BGBl. Nr. 223, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 56 hat zu lauten:

„§ 56. Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit dauerndem Standort im Ausland.

(1) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ihren dauernden Standort nicht in Österreich haben, muß, wenn sie im Inland betrieben werden, die Haftung einer zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmung oder eines Verbandes solcher Versicherungsunternehmungen im Umfange der §§ 53 Abs. 3 und 54 vorliegen.

(2) Der Nachweis über die im Abs. 1 angeführte Haftung ist beim Eintritt in das Bundesgebiet dem Zollamt zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht und ein Versicherungsvertrag nach Abs. 3 nicht abgeschlossen, so hat das Zollamt die Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet zu verhindern.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb von zum Schutze der Verkehrssopfer abgeschlossenen Versicherungen, die nicht Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen sind, die Ausfallhaftung der Republik Österreich für höchstens 90 v. H. des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Republik Österreich mit mindestens 60 v. H. an einem Gewinn beteiligt wird. Verlust und Gewinn sind auf Grund der Geschäftspläne (Abs. 5) zu ermitteln. Die auf Grund dieser Bestimmungen sich ergebenden Ausgaben und Einnahmen sind im Bundeshaushalt bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“ Titel 23 „Verschiedene Ausgaben“ beziehungsweise „Verschiedene Einnahmen“ zu verrechnen.

(4) Das Zollamt hat die für Versicherungen gemäß Abs. 3 zu leistenden Beiträge in Empfang zu nehmen und als Quittung den Versicherungsschein auszufolgen.

(5) Für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen und die im Abs. 3 angeführten Versicherungen können eigene Geschäftspläne (§ 54) genehmigt oder angeordnet werden, wenn sie sich ausschließlich auf den Betrieb der im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge erstrecken und Besonderheiten im Ausländerverkehr es erfordern.

(6) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, die sich ausschließlich auf den Betrieb der im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge erstrecken, den Besonderheiten solcher Versicherungen entsprechend auch andere als die auf Grund des § 53 Abs. 3 bestimmten Mindestversicherungssummen festlegen.

(7) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann bestimmte Gruppen der im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge von der Verpflichtung nach Abs. 1 befreien, wenn anzunehmen ist,

daß die Befriedigung von Ersatzansprüchen aus Schäden, die mit diesen Fahrzeugen verursacht werden, hinreichend gewährleistet ist.“

2. Im § 79 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „§§ 53 bis 55“ durch die Worte „§§ 53 bis 56“ zu ersetzen.

3. Der § 113 hat zu lauten:

„§ 113. V o l l z u g s b e s t i m m u n g e n .

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme des § 56 Abs. 2 bis 5 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Hinsichtlich der §§ 53 bis 55 und § 56 Abs. 1, 6 und 7 ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 59 und der Bestimmungen des § 60 Abs. 5 über die psychotechnische Eignung mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der §§ 72 und 73 mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu pflegen. Mit der Vollziehung des § 56 Abs. 2 bis 5 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut; hinsichtlich der Abs. 2, 4 und 5 ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu pflegen.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden und treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind entsprechend den bestehenden Vorschriften über ihre Zuständigkeit das Bundesministerium für

Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab	Bock	Kamitz

50. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. Feber 1958 über die Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Irland.

Gemäß einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Irland am 10. Juni 1957 die Ratifikationsurkunde zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 343/1930, im Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 8 am 10. September 1957 für Irland in Kraft getreten.

Raab

51. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1958 über die Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Irland.

Gemäß einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Irland am 11. März 1957 die Ratifikationsurkunde zum Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923, BGBl. Nr. 57/1928, im Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Protokoll ist gemäß seiner Z. 6 am 11. April 1957 für Irland in Kraft getreten.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.